Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 K-LSchV § 23

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht betreffen den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.
- (2) Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit erstrecken sich auf:
- a) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- b) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- c) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden,
- e) die Durchführung von Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten praktischer Art.
- (3) In die Feststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers sind auch
- a) Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit,
- b) Leistungen des Schülers bei Alleinarbeit einzubeziehen.
- (4) Aufzeichnungen über diese Feststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht erforderlich ist.

In Kraft seit 13.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$